

Kreisverordnung zur Sicherung eines Naturdenkmales in der Gemeinde Wolmersdorf vom 14. November 1977

Aufgrund des § 55 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG-) vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) sowie der §§ 18 und 57 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz –LPflegG-) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) wird verordnet:

§ 1

(1) Der nachstehend aufgeführte Knick wird zum Naturdenkmal erklärt und erhält damit den Schutz des Landschaftspflegegesetzes:

Lfd. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung des Naturdenkmals	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück d) Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)
1	2	2	4
4	Knick	a) Wolmersdorf b) 2 c) 9 d) Hans Peter Ehlers Dorfstr. 3 2223 Nindorf c) 10 und 12/1 d) Peter Steinbrück Weidendammweg 14 2223 Meldorf c) 24 d) Rosa Claußen Hauptstr. 16 2223 Wolmersdorf	Beidseitig des „Roethjeweges“ von der Einmündung des „Süderlandweges“ bis zur Südostgrenze des Flurstückes 10

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Pflege des in Absatz 1 genannten Naturdenkmales.

§ 2

(1) Verboten sind die Entfernung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen Veränderung des Naturdenkmales führen oder führen können.

Insbesondere ist es verboten,

- a) Ausästungen vorzunehmen, Zweige abzubrechen, das Wurzelwerk zu verletzen oder eine Beeinträchtigung des natürlichen Wachstums durch chemische Mittel zu bewirken;
- b) den Lebensraum des Naturdenkmales durch bauliche Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar so einzuengen oder die Voraussetzungen für eine ausgewogene Wasser- und Nährstoffversorgung so zu verändern, dass der Fortbestand des Naturdenkmales in Frage gestellt wird;
- c) im Wurzelbereich des Naturdenkmales Grabungen vorzunehmen, Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen;
- d) in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmales Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder Werbung durch Schrift und Bild zu betreiben.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können von der unteren Landschaftspflegebehörde zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Bestimmung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.

(3) Unberührt von den Verboten des Absatzes 1 bleiben neben einer ordnungsgemäßen gartenbaulichen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der das Naturdenkmal unmittelbar umgebenden Grundstücke die Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales.

§ 3

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich das Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal der unteren Landschaftspflegebehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrig gem. § 65 Abs. 2 Ziff. 1 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 3.000,-- geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtlicher Anzeiger) in Kraft.

Heide, den 14. November 1977

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1977 S. 412

Kreis Dithmarschen

Der Landrat

als untere Landschaftspflegebehörde